Wiener Regeln 2021

Eine Modernisierung des VIAC-Schiedsverfahrens

Philipp A. Peters ist Partner der Sozietät Konrad Partners sowie anerkannter Experte im Bereich der Internationalen Schiedsgerichtbarkeit. Er wird regelmäßig als Schiedsrichter tätig und vertritt Parteien in internationalen Schiedsverfahren und in Streitfällen, die unter anderem internationale Lieferungs- und Versorgungsverträge, komplexe Bau- und Industrieprojekte sowie Joint Ventures, im Besonderen im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens betreffen.

Bíborka Asztalos ist Junior Associate mit starkem Fokus auf Schiedsverfahren und internationale Mandate. Vor ihrem Eintritt bei Konrad Partners war sie als Studienassistentin am Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien tätig. Außerdem sammelte sie Berufserfahrung in internationalen Anwaltskanzleien in Österreich sowie beim Vienna International Arbitral Centre (VIAC).

Die COVID-19 Pandemie hat Unternehmen wie auch die Rechtspflege vor neue Herausforderungen gestellt. Auch die Akteure der Schiedsgerichtsbarkeit waren (und sind) davon betroffen. Die internationale Schiedsinstitution der WKÖ, das Vienna International Arbitral Centre (VIAC), reagierte rasch und mit einem pragmatischen Ansatz auf diese Entwicklungen. Gleichzeitig nutzte das VIAC die Pandemie-Zeit für die Überarbeitung seiner Schieds- (Wiener Regeln oder WR) und Mediationsordnung, sowie für die Erarbeitung neuer Schieds- und Mediationsregeln für Investitionsverfahren, die alle am 01.07.21 in Kraft getreten sind.

Dieser Beitrag beschränkt sich auf die wesentlichsten Änderungen der Wiener Regeln, welche die Entwicklungen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit reflektieren.

Erweiterung / Neudefinierung der Zuständigkeit von VIAC

Gemäß Art 1(1) der WR 2021 administriert das VIAC Verfahren nach alternativen Streitbeilegungsmethoden, wenn die Parteien die Wiener Schieds- oder Mediationsregeln oder die Schieds- und Mediationsregeln für ***Investitionsverfahren*** vereinbart haben oder wenn auf andere Weise vereinbart oder vorgesehen wurde, dass das VIAC als administrierende Stelle tätig werden soll.

Damit wurden nicht nur erstmals eigene Regeln für Investitionsverfahren aufgenommen, sondern auch einseitig angeordnete Schiedsvereinbarungen (z.B. in Testamenten) berücksichtigt. Nennenswert ist zudem, dass spezielle Regelungen für das VIAC als ernennende oder administrierende Stelle (Anhänge 4 und 5 zu den WR) sowie für erbrechtliche Streitigkeiten (Anhang 6) vorgesehen wurden. Mit diesen Änderungen hat das VIAC seine Geschäftsfelder erheblich erweitert.

Elektronisches Fallmanagement

Seit 01.03.21 bietet das VIAC den Parteien und Schiedsrichtern eine Online-Case-Management-Plattform für die Verfahrensabwicklung (v.a. für den einfachen und sicheren Austausch von Schriftstücken, wie z.B. Schriftsätzen) an: das VIAC Portal. Das Ausmaß der Benutzung des Portals hat das Schiedsgericht mit den Parteien im Anfangsstadium des Verfahrens zu vereinbaren (s. Leitfaden zum VIAC Portal).

Im Hinblick auf ***elektronisches Fallmanagement*** wurden darüber hinaus Anpassungen in den WR vorgenommen (z.B. Art 7, 8, 12, 14, 17, 22). Insbesondere kann gemäß Art 30 (1) das Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung unter Berücksichtigung der Ansichten der Parteien und der besonderen Umstände des Falls in personam oder auf andere Weise (z.B. über Videokonferenz) durchführen (s. Checklist for Remote Hearings; OGH, 23.07.20, 18 ONc 3/20s, zur grundsätzlichen Unbedenklichkeit der Videokonferenztechnologie für Schiedsverhandlungen). Außerdem regelt Art 36 (5) nun ausdrücklich, dass das Sekretariat eine Ausfertigung des Schiedsspruches den Parteien unter bestimmten Voraussetzungen in elektronischer Form übermitteln kann.

Stichworte

Investitionsverfahren

elektronisches Fallmanagement

Verfahrenseffizienz

Schiedsverfahren

Kostenentscheidung

Diese Änderungen reflektieren die Tendenz, digitale Technologien für die Verfahrensabwicklung im Interesse der effektiven Rechtsdurchsetzung verstärkt einzusetzen.

Weitere Verbesserungen der Verfahrenseffizienz

Neben den technischen Entwicklungen wurde die ***Verfahrenseffizienz*** durch die Einführung einer Frist für die Erlassung des Schiedsspruchs gesteigert. Gemäß Art 32 (2) ist der Schiedsspruch spätestens drei Monate nach der letzten mündlichen Verhandlung über den Entscheidungsgegenstand des Schiedsspruchs oder nach der Einreichung des letzten zugelassenen Schriftsatzes über diesen Entscheidungsgegenstand zu erlassen, je nachdem, was später erfolgt.

Die Generalsekretärin kann allerdings die Frist auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder aus eigener Initiative verlängern. Wichtig ist, dass eine Fristüberschreitung weder zur Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung noch zum Wegfall der Zuständigkeit des Schiedsgerichts führt.

Darüber hinaus sieht Art 28 (3) nun ausdrücklich vor, dass das Schiedsgericht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens berechtigt ist, die Parteien in ihrem Bemühen um einem Vergleich zu unterstützen.

Überarbeitung der Kostenartikel

Die Flexibilität des ***Schiedsverfahrens*** wurde (auch) dadurch erhöht, dass das Schiedsgericht in jedem Stadium des Verfahrens – und nicht erst im Endschiedsspruch – auf Antrag einer Partei eine ***Kostenentscheidung*** nach Art 44 (1.2) und (1.3) fällen und Zahlung anordnen kann, ohne auf den Endschiedsspruch warten zu müssen (Art 38 (3)).

Des Weiteren wurden Art 42 und 44 überarbeitet: insbesondere kommt der Generalsekretärin bei der Festsetzung der Kostenvorschüsse in Mehrparteienverfahren größere Flexibilität zu und wurden eigene Regelungen betreffend Aufrechnung, Widerklage und Einbeziehung Dritter in Art 42 aufgenommen.

Zusätzlich wurden die Schiedsrichterhonorare ab einem Streitwert von 200.000 Euro und die Verwaltungskosten ab einem Streitwert von 100.000 Euro erhöht (Anhang 3).

Regelungen für Prozessfinanzierung

Vereinbarungen über Prozessfinanzierung durch Dritte ermöglichen finanziell schwachen Parteien die Führung von Schiedsverfahren und haben im letzten Jahrzehnt auch in Kontinentaleuropa zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Um Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, wurde einerseits eine weitgefasste Definition der Prozessfinanzierung in die WR aufgenommen (Art 6 Z 1.9). Andererseits wurde eine Offenlegungspflicht der Parteien eingeführt, wonach sie das Vorhandensein einer Prozessfinanzierung sowie die Identität des Prozessfinanzierers in der Klage/Klagebeantwortung oder unverzüglich nach Abschluss einer solchen Vereinbarung offenlegen müssen (Art 13a). Diese Regelung ist auch im Hinblick auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter relevant.

Schlussbemerkung

Die neue Fassung der Wiener Regeln reflektiert Tendenzen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Insgesamt führen die genannten Änderungen zur Modernisierung, Erweiterung der Geschäftsfelder des VIAC, Steigerung der Verfahrenseffizienz und Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks von Schiedsverfahren. Es ist anzunehmen, dass das VIAC mit diesen Anpassungen seine Position als eines der führenden Schiedszentren in Zentral- und Osteuropa weiter verstärken können wird. ■

KONRAD PARTNERS

ist eine auf internationales Wirtschaftsrecht hoch spezialisierte Sozietät. Sie bietet österreichischen und internationalen Mandanten umfassende Rechtsberatung und Vertretung im Bereich der Prozessführung, der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und anderer alternativer Streitbeilegungsverfahren. Darüber hinaus verfügt Konrad Partners über weitreichende Erfahrung im Bereich des internationalen Investitionsschutzes und in Investor-Staat Schiedsverfahren.

Ansprechpartner
Philipp A. Peters
Konrad Partners
Rotenturmstraße 13
1010 Wien
T + 431 5129500
p.peters@konrad-partners.com
office@konrad-partners.com